

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1931

Ausgegeben und versendet am 10. April 1931

6 Stück

20. Gesetz: Novelle zur Gemeindevahlordnung.

21. Verordnung: Wiederverlautbarung der Gemeindevahlordnung (Gemeindevahlordnung 1931).

20. Gesetz vom 31. Jänner 1931, womit die Gemeindevahlordnung (Gesetz vom 23. November 1922, L. G. Bl. Nr. 4 aus 1923, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1926, L. G. Bl. Nr. 12 aus 1927) abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Absatz des Art. IV der Gemeindevahlordnung hat zu lauten:

„(1) In Zukunft sind die Wahlen für alle Gemeinden des Landes von der Landesregierung einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag auszusprechen. Die Landesregierung wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen (Elementarereignissen, Epidemien u. dgl.) für einzelne Gemeinden einen besonderen Wahltag festzusetzen.“

Artikel II.

Der erste Absatz des § 1 der Gemeindevahlordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in die spätestens eine Woche vor der Wahl rechtskräftig abgeschlossene Bürgerliste (§§ 20, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 20. März 1930, B. G. Bl. Nr. 85) der Gemeinde eingetragen ist. Andere Personen können an der Wahl nicht teilnehmen.“

Artikel III.

Der § 2 der Gemeindevahlordnung wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der erste Absatz des § 3 der Gemeindevahlordnung hat zu lauten:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrechte gemäß § 3 des Bürgerlistengesetzes nicht ausgeschlossen ist.“

Artikel V.

Die Überschrift: „Wählerverzeichnis“ vor § 12 entfällt. Die §§ 13 bis einschließlich 18 werden aufgehoben. Der Abs. 4 des § 44 entfällt.

Artikel VI.

Nach dem § 45 werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

„§ 46. (1) Zuerst ist der Bürgermeister zu wählen. Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(2) Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 47. (1) Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Die Gemeindevorstandstellen (Stadttratsstellen) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Parteien, denen weniger als ein Sechstel der Gemeinderäte angehören, kommen bei dieser Aufteilung nicht in Betracht. Die Gemeinderäte einer Partei wählen die auf ihre Partei entfallende Zahl von Gemeindevorstands (Stadttrats)mitgliedern in einem eigenen Wahlgang unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46.

(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei nicht einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens $\frac{1}{3}$ der Gemeinderatsitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatsitze hat die Partei mit der größeren Zahl der auf ihre Parteiliste entfallenen Stimmen den Vorzug, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los.

(4) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinde-

rates von der betreffenden Partei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Partei nicht anwesend ist, so geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Partei berücksichtigen zu müssen“.

Artikel VII.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Text der Gemeindewahlordnung unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen neu zu verlautbaren. Hierbei ist an Stelle des Wortes „Wählerverzeichnis“ die Bezeichnung „Bürgerliste“ zu setzen. Die einzelnen Paragraphen sind nach ihrer Reihenfolge mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Artikel VIII.

Bei den im Jahre 1931 vorzunehmenden Wahlen sind auch Personen wählbar, die vor dem 1. Jänner 1931 das 29. Lebensjahr zwar noch nicht überschritten haben, jedoch auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen bereits Mitglieder eines Gemeinderates waren.

Der Präsident des Landtages:
Thullner

Der Landeshauptmann:
Schreiner

21. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1931, betreffend die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung.

(1) Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 31. Jänner 1931, L.G.Bl. Nr. 20, womit die Gemeindewahlordnung (Gesetz vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 12 aus 1927) abgeändert wurde, wird in der Anlage der Text der Gemeindewahlordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 21. Jänner 1931, L.G.Bl. Nr. 20, wieder verlautbart.

(2) Die wiederverlautbarten Bestimmungen sind als Gemeindewahlordnung 1931 zu bezeichnen.

Der Landeshauptmann: Schreiner

Anlage.

Gemeindewahlordnung 1931.

[Text des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, in der Fassung der Gesetze vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 12 aus 1927, und vom 31. Jänner 1931, L.G.Bl. Nr. 20.]

Artikel I.

In den Städten Eisenstadt und Rust sowie in allen übrigen Gemeinden des Burgenlandes sind Gemeindevertretungen zu wählen.

Artikel II.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen sind in den Verfassungsgesetzen betreffend die Erlassung einer Ge-

meindeordnung für die burgenländischen Gemeinden bzw. die Erlassung der Statuten für die Städte Eisenstadt und Rust enthalten.

Artikel III.

Die Landesregierung hat die Wahlen in die Gemeinderäte das erste Mal binnen 12 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen; der Wahltag wird einheitlich auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt.

Artikel IV.

(1) In Zukunft sind die Wahlen für alle Gemeinden des Landes von der Landesregierung einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag auszuschreiben. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, aus wichtigen Gründen (Elementarereignissen, Epidemien u. dgl.) für einzelne Gemeinden einen besonderen Wahltag festzusetzen.

(2) Bei Auflösung des Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl innerhalb von 6 Wochen auszuschreiben. Die neugewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode im Amte.

(3) Die Ausschreibung der Wahl ist im Landesgesetzblatt und außerdem ortsüblich zu verlautbaren. Als Tag der Wahlauschreibung gilt der Tag der Ausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.

Artikel V.

Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte erhalten von der Stadtwahlbehörde (den zuständigen Bezirkswahlbehörden) Wahlscheine, die sie zum Eintritt in die neuen Gemeindevertretungen berechtigen.

Artikel VI.

Wer bis dahin an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweislichen Entscheidung die gewählten Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Artikel VII.

[Die in diesen Artikeln bestimmten Änderungen sind im Text berücksichtigt.]

Artikel VIII.

Bei den im Jahre 1931 vorzunehmenden Wahlen sind auch Personen wählbar, die vor dem 1. Jänner 1931 das 29. Lebensjahr zwar noch nicht überschritten haben, jedoch auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen bereits Mitglieder eines Gemeinderates waren.

Artikel IX.

Die in der Gemeindewahlordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 477) angedrohten Geldstrafen und Ordnungsbußen werden in den Obergrenzen auf das Hundertfache erhöht [im Texte bereits durchgeführt].

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung betraut.

[Text der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.BI. Nr. 477, in der Fassung der Gesetze vom 23. November 1922, L.G.BI. Nr. 4 aus 1923, vom 18. Dezember 1926, L.G.BI. Nr. 12 aus 1927, und vom 31. Jänner 1931, L.G.BI. Nr. 20.]

I. Hauptstück.

Wahl des Gemeinderates.

1. Teil.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1. (1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in die spätestens eine Woche vor der Wahl rechtskräftig abgeschlossene Bürgerliste (§§ 20, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 20. März 1930, B.G.BI. Nr. 85) der Gemeinde eingetragen ist. Andere Personen können an der Wahl nicht teilnehmen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur einmal (in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil, in einem Wahlsprengel) ausüben.

§ 2. (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrechte gem. § 3 des Bürgerlistengesetzes nicht ausgeschlossen ist.

(2) Jede wählbare Person ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) Das Recht, die Wahl abzulehnen oder das bereits angenommene Mandat niederzulegen, haben nur:

1. Geistliche aller Religionsbekenntnisse,
2. Beamte und Diener des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Städte sowie öffentlicher Fonds,
3. Lehrer an Volks- und Bürgerschulen,
4. Angehörige der bewaffneten Macht und der Gendarmerie,
5. wer über 60 Jahre alt ist,
6. wer in den letzten 12 Jahren der Gemeindevertretung angehört oder in den letzten 6 Jahren eine Stelle in der Gemeindevorsteherung bekleidet hat,
7. wer an einem Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung der Gesundheit leidet, so daß er an der Ausübung der Amtspflicht gehindert ist,
8. wer vermöge seiner ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahr aus der Gemeinde abwesend ist.

(4) Aus anderen Gründen kann ein Mandat nur mit Zustimmung der Landesregierung abgelehnt oder niedergelegt werden.

2. Teil.

Wahlsprengel.

§ 3. (1) Räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 500 Wahlberechtigten können zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel eingeteilt werden. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem

Sprengel aus, wo er am Tag der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Wahlberechtigte an diesem Tag mehr als eine Wohnung in verschiedenen österreichischen Gemeinden, so hat er eine hiervon als seinen Wohnsitz zu bezeichnen.

3. Teil.

Wahlbehörden.

§ 4. (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden aufgestellt. Diese erkennen über alle Streitfälle, die sich in ihrem Bereich in Wahlangelegenheiten ergeben. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl im Amte.

(2) Jeder Wahlbehörde werden vom Wahlleiter (§§ 8, 9 und 10) die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stand der Behörde, die ihn entsendet hat, zugeteilt.

§ 5. Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 2 bis 3 Beisitzern.

§ 6. (1) Für jede Ortschaft mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust wird eine Gemeindevahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 2 bis 3 Beisitzern.

(2) Sind keine Wahlsprengel im Sinne des § 6 gebildet worden, so ist die Gemeindevahlbehörde gleichzeitig auch Sprengelwahlbehörde. Mit Ausnahme dieses Falles dürfen die Wahlleiter und Beisitzer der Gemeindevahlbehörde nicht gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde angehören.

§ 7. (1) In den Städten Eisenstadt und Rust wird eine Stadtwahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister (Regierungskommissär) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus 6 Beisitzern.

(2) Für die Gemeinden einer jeden Bezirkshauptmannschaft wird an deren Sitz eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 4 bis 6 Beisitzern.

(3) Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel und die Aufsicht über die Gemeinde-(Sprengel-)wahlbehörden.

§ 8. (1) Bei der Landesregierung wird eine Landeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern, von denen drei ihrem Verufe nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden. Sie entscheidet in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereich in Wahlangelegenheiten ergeben.

§ 9. (1) Die nicht zum richterlichen Berufsstande zu zählenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der Wahl in den burgenländischen Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen. Hiernach be-

stimmt sich die auf jede Partei entfallende Zahl der Beisitzer:

a) der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden nach dem Wahlergebnisse in der Ortsgemeinde,

b) der Bezirkswahlbehörde nach jenem im politischen Bezirk,

c) der Landeswahlbehörde nach dem Wahlergebnisse im ganzen Land. Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung. Die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und Stadtwahlbehörden werden von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden von der Bezirks- bzw. Stadtwahlbehörde berufen.

(2) Die Parteien haben ihre Vorschläge binnen längstens 8 Tagen nach der Wahlauschreibung dem Wahlleiter (Vorsitzenden) zu überreichen.

(3) Werden Wahlsprengel gebildet, so können die Vorschläge noch drei Tage nach der Festsetzung der Wahlsprengel eingebracht oder ergänzt werden.

(4) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(5) Wenn ein Beisitzer oder Ersatzmann ausscheidet oder sein Amt nicht ausübt, so hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die betreffende Partei aufzufordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten.

(6) Das Amt eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist.

(7) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln für Barauslagen und Verdienstentgang während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten, wird durch die Landesregierung bestimmt.

(8) Die Namen der Beisitzer und Ersatzmänner sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(9) Die berufenen Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 10. (1) Die Wahlbehörden werden vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Dritteln der Beisitzer beschlußfähig.

(3) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit; der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

(4) Wenn die Wahlbehörde ungeachtet der zeitgerechten Einberufung nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung keinen Aufschub zuläßt, so hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 11. Die Wahlberechtigten einer Gemeinde bilden den Wahlkörper.

Wahlbewerbung.

§ 12. (1) Vereinigungen von Wählern, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Stadtwahlbehörde (Gemeindewahlbehörde) vorzulegen.

(2) Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Stadtwahlbehörde (Gemeindewahlbehörde) mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in der insbesondere auch der letzte Tag, bis zu dem im Sinne des 1. Absatzes Wahlvorschläge vorgelegt werden können, ausdrücklich zu bezeichnen ist.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 20 in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen, in Gemeinden mit mehr als 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 50 Wählern unterzeichnet sein und eine Parteiliste enthalten, d. i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt soviel Bewerbern, als in der Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. Die Bewerber müssen im Verzeichnis in einer beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge angeführt sein.

(4) Der Wahlvorschlag muß überdies die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf den Wahlvorschlag einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben, enthalten.

(5) In jedem Wahlvorschlag soll außerdem auch eine unterscheidende Parteibezeichnung und ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei angegeben sein. Fehlt die Angabe einer unterscheidenden Parteibezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem erst vorgeschlagenen Bewerber benannt, fehlt die Angabe eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters, so gilt der Erstunterzeichnete als solcher.

(6) Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hierzu im Sinne des 3. Absatzes befugt zu sein, wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsbuße bis zu 10 Schilling bestraft.

§ 13. Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter (Gemeindewahlleiter) die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt die Erzielung eines Einvernehmens nicht, so kann die Stadtwahlbehörde (Gemeindewahlbehörde) nach ihrer Kenntnis der Parteienverhältnisse einen oder mehrere dieser Wahlvorschläge oder sie alle so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

§ 14. (1) Die Wahlbehörde hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen hinsichtlich seiner formellen Erfordernisse zu überprüfen. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den Einreichern unverzüglich zurückzustellen.

(2) Werden die festgestellten Mängel nicht binnen 3 Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Wahlbehörde von amtswegen die Parteilisten richtigzustellen.

(3) Ist der Name einer und derselben Person in den Parteilisten verschiedener Wahlvorschläge enthalten, so sind die Vertreter der betreffenden Parteien hiervon unverzüglich mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, die ausdrückliche Erklärung dieser Person für eine von den Parteilisten binnen 3 Tagen beizubringen. Wird diese Erklärung innerhalb der bezeichneten Frist beigebracht, so wird der Name in den übrigen Parteilisten gestrichen; hat die Aufforderung jedoch innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Erklärung des Betreffenden für eine von den Parteilisten zur Folge, so ist die Streichung des Namens in allen Parteilisten durchzuführen.

(4) Wenn bis zu dem festgesetzten Termin nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollständigkeit des Gemeinderates genügende Zahl von Wahlwerbern enthält, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu betrachten, und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren. Die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlag ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, die zusammen weniger Bewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, so hat die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) dies sogleich ortsüblich kundzumachen. In diesem Falle regelt die Landesregierung die Fortführung der Gemeindegeschäfte durch entsprechende Verfügungen.

§ 15. (1) Die anstandslos befundenen oder im Sinne der §§ 13 und 14 richtiggestellten Parteilisten sind jeweils sogleich ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Unbeschadet dieser Verlautbarung können die Parteien Änderungen in den Parteilisten noch bis spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag vornehmen.

§ 16. (1) Am vierten Tage vor dem Wahltag hat die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) die Parteilisten abzuschließen und in der endgültigen Fassung neuerlich ortsüblich zu verlautbaren. Der Inhalt der Wahlvorschläge muß aus der Verlautbarung voll ersichtlich sein.

(2) Die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) kann gegebenenfalls amtliche Stimmzettel, die alle für die Gemeinde (den Gemeindeteil) angemeldeten Parteienlisten enthalten müssen, vorbereiten, doch können auch andere Stimmzettel, die den Vorschriften des § 25 entsprechen, bei den Wahlen Verwendung finden.

5. Teil.

Abstimmungsverfahren.

§ 17. Die Ausschreibung der Wahl und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wird ortsüblich kundgemacht. Die Stadtwahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) bestimmt im Einvernehmen mit den Sprengelwahlbehörden (Gemeindevahlbehörden) das Wahllokal und die Wahlzeit. Beides ist ortsüblich kundzumachen. Die Wahlhandlung wird von der Gemeindevahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) geleitet.

§ 18. (1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Stadtwahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) ortsüblich bezeichneten Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlausrufen, Stimmzetteln u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Dieses letzte Verbot bezieht sich nicht auf die diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Tage vor der Wahl und am Wahltag allgemein verboten. Die Übertretung dieses Verbotes unterliegt einer Geldstrafe bis zu 100 Schilling, allfällig in Verbindung mit einer Geschäftssperre bis zur Dauer von 14 Tagen.

§ 19. (1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und von der Gemeinde (Stadt) mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hierzu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein vom übrigen Wahllokal absonderter Raum, in dem der Wähler seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann. Sie ist derart einzurichten, daß den Wähler hierbei andere Personen nicht beobachten können. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult befinden. Außerdem sind dort die Parteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(3) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum im Gebäude des Wahllokals vorzubereiten.

§ 20. (1) Die Stimmenabgabe findet vor der Wahlbehörde statt.

(2) Zu jeder Wahlbehörde können die Parteien je zwei Wahlzeugen entsenden. Deren Namen sind spätestens vier Tage vor der Wahl der Stadtwahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) bekanntzugeben. Diese Behörde stellt ihnen einen Eintrittsschein aus, der dem Leiter der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien und haben auf den Gang der Wahlhandlung keinen Einfluß zu nehmen, insbesondere sich nicht an den Abstimmungen der Wahlbehörde zu beteiligen. An der Abstimmung zur Wahl nehmen sie nur teil, wenn sie wahlberechtigt sind.

§ 21. (1) Der Wahlleiter hat für die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(2) Die Landesregierung (politische Bezirksbehörde) kann zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Wahlen einen Vertreter entsenden.

(3) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler zur Abgabe der Stimmen, die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden.

(4) Die Wähler, die weder der Wahlbehörde angehören, noch als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Der Wahlleiter kann verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden,

wenn dies zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint.

(5) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

(6) Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 22. (1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde die Bürgerliste, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die vorbereiteten unausgefüllten Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 23. Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde ihre Stimme ab, und zwar auch jene, die nach § 5 ihr Wahlrecht in einem anderen Wahlsprenzel auszuüben hätten. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied vorher sein Wahlrecht glaubhaft darzutun. Sein Name ist von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde am Schlusse der Bürgerliste einzutragen. Von der Stimmenabgabe ist die nach § 5 zuständige Sprengelwahlbehörde sogleich in Kenntnis zu setzen.

§ 24. (1) Hierauf geben die Wahlzeugen (§ 20, Absatz 2), sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

(2) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(3) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauungsscheine, Heiratscheine, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdekrete, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Jagdkarten, Eisenbahnpermanenzkarten, Gewerbebescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente u. dgl., überhaupt alle unter Bedruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die die Identität des Wählers erkennen lassen.

(4) In Gemeinden mit weniger als 1000 Wahlberechtigten kann von der Vorweisung einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn Vertreter aller Parteien in der Wahlbehörde erklären, daß ihnen der Wähler persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

(5) Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen, so erhält er ein Wahlkuvert (§ 25) und auf Verlangen einen amtlichen unausgefüllten Stimmzettel (§ 25), falls solche von der Wahlbehörde vorbereitet sind.

(6) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt den Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

(7) Der Name des Wählers wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde in ein besonderes Ab-

stimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl der Bürgerliste eingetragen.

(8) Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer in der Bürgerliste abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen.

(9) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(10) Blinde und Breithafte können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem Fall abgesehen darf die Wahlzelle nur von einer Person betreten werden.

§ 25. (1) Das bei den Wahlen zu verwendende Wahlkuvert wird aus undurchsichtigem Papier in der Größe von 11,5 und 18 Zentimeter hergestellt.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier hergestellt und darf nur so groß sein, daß er zweimal — das heißt einmal der Länge, einmal der Breite nach — gefaltet noch ohne Schwierigkeit in das Wahlkuvert eingelegt werden kann.

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut.

(4) Die Ausfüllung des Stimmzettels kann durch Schrift, Druck oder andere Vertiefung oder durch Einkerbung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung oder mindestens eines Namens der Parteiliste auf dem alle Parteilisten enthaltenden amtlichen Stimmzettel, falls solche von der Gemeindevahlbehörde vorbereitet sind, bewirkt werden.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig:

a) wenn er nicht aus weichem Papier ist oder das höchstzulässige Maß überschreitet,

b) wenn er zwei oder mehrere in derselben Gemeinde wahlwerbende Parteien bezeichnet oder neben der Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei noch einen oder mehrere Namen aus anderen Parteilisten derselben Gemeinde enthält,

c) wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten derselben Gemeinde bezeichnet.

(6) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(7) Stimmzettel, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen abgegeben werden, sind ungültig.

(8) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind sie alle ungültig.

(9) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 26. (1) Die Wahlbehörden haben bei der Stimmenabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden:

a) wenn sich über die Identität des Wählers Zweifel ergeben,

b) wenn die Wahlberechtigung einer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person bestritten wird,

c) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines abgegebenen Stimmzettels in Frage kommt.

(2) Eine Einsprache im Sinne der Punkte a) und b) kann außer von den Mitgliedern der Wahlbehörde auch von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern, jedoch allen insoweit, als die betreffende Person ihre Stimme noch nicht abgegeben hat, und in dem unter b) angeführten Fall nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes das Wahlrecht nicht besitzt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Fall vor Fortsetzung der Wahlhandlung gefällt werden.

(4) Die Entscheidung unterliegt lediglich der Anfechtung nach § 34.

§ 27. (1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort ortsüblich zu verlautbaren.

(3) Wenn die Abgabe der Stimmen bereits begonnen wurde, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 28. (1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für beendet; das Wahllokal wird geschlossen.

(2) Außer den Mitgliedern der Wahlbehörde und deren Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeugen darin bleiben.

(3) Die Wahlbehörde mengt die in der Wahlurne enthaltenen Wahlkuverts durcheinander, entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versteht die Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Partei entfallende Zahl von Stimmen (Partei-summe) fest.

(4) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel nicht überein, so ist die wahrscheinliche Ursache in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

§ 29. (1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift.

(2) Diese Niederschrift hat die Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung, ihre allfälligen Unterbrechungen, die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse, die Zahl der Abstimmenden getrennt nach Geschlechtern, endlich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel anzuführen. Die Niederschrift ist von den Mit-

gliedern der Wahlbehörde zu fertigen. Weigert sich ein Mitglied zu unterschreiben, so ist der Grund in der Niederschrift anzuführen.

(3) Wenn die Stimmabgabe nach Wahlsprengeln bewirkt wird, haben die Sprengelwahlbehörden die Niederschrift über den Wahlvorgang, die Bürgerliste, das Abstimmungsverzeichnis sowie den Nachweis über die ortsübliche Verlautbarung der Wahlzeiten und der Wahllokale versiegelt der Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) einzusenden.

6. Teil.

Ermittlungsverfahren.

§ 30. Die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde) überprüft die Wahlergebnisse der Sprengelwahlen und ermittelt auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden eingesendeten Wahlakten die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Partei-summen).

§ 31. (1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Gemeinderatsstellen mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Partei-summen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede Partei-summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw. (Teilzahlen). Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinander geschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen, und die Partei-summen werden, beginnend mit der größten Partei-summe, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die soweit ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatsstellen beträgt.

(3) Jede Partei erhält so viele Sitze als die Wahlzahl in ihrer Partei-summe enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Rechnung zwei Parteien auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 32. (1) Von jeder Parteiliste hat die Wahlbehörde so viele Bewerber, als der Partei Gemeinderatssitze zukommen, und zwar in der Reihenfolge ihrer Anführung im Wahlvorschlag, als gewählt zu erklären.

(2) Nichtgewählte dieser Parteilisten sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer der Vordermänner ihrer Liste endgültig aus dem Gemeinderate ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Anführung im Wahlvorschlage.

(3) Die Berufung von Ersatzmännern hat durch die Bezirkswahlbehörde zu erfolgen.

§ 33. (1) Das Ergebnis der Wahlen ist, unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung, in die von der Wahlbehörde über den Wahlvorgang zu führende Niederschrift einzutragen.

(2) Hierauf ist das Ergebnis mit Bezeichnung der Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 41 unverzüglich ortsüblich zu verlautbaren.

(3) Die Stadtwahlbehörde (Gemeindevahlbehörde)

hat diese Verlautbarung einheitlich für die ganzen in der Gemeinde durchgeführten Wahlen zu bewirken.

§ 34. (1) Das Wahlergebnis kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses mittels schriftlicher Eingabe bei der Gemeindevahlbehörde, in den Städten Eisenstadt und Rust bei der Stadtwahlbehörde, einzubringen und binnen drei Tagen samt den zugehörigen Akten von der Stadtwahlbehörde unmittelbar, von den Gemeindevahlbehörden im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

(3) Gibt sich eine Partei mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde nicht zufrieden, so bleibt ihr die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 141, B.V.G. vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.V.Gl. Nr. 367 aus 1925, offen.

7. Teil.

Befegung erledigter Stellen im Gemeinderate.

§ 35. (1) Tritt bei einem Mitglied des Gemeinderates ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 2, Absatz 1) oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt oder scheidet das Mitglied aus der Partei, für die es gewählt wurde, aus, so verliert dieses Mitglied des Gemeinderates sein Amt.

(2) An die Stelle eines solchen Mitgliedes rückt der nächste Ersatzmann (§ 32, Absatz 2) vor.

(3) Wird die Wahl des ganzen Gemeinderates als nichtig erklärt, so sind unverzüglich Neuwahlen vorzunehmen.

II. Hauptstück.

Wahl des Stadtrates (Gemeindevorstandes).

§ 36. (1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen gegen die Gemeinderatswahlen erhoben werden oder über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entschieden worden ist, so ist binnen acht Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung die Wahl des Stadtrates (Gemeindevorstandes) vorzunehmen (Art. VI).

(2) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zur Wahl nicht erscheinen oder sich vor deren Beendigung entfernen, können von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 Schilling belegt werden.

(3) Gegen das Straferkenntnis ist Berufung an die Landesregierung zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Gesamtheit des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Stadtrates (Gemeindevorstandes) vorzunehmen hat.

§ 37. (1) Das an Jahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Stadtrates (Gemeindevorstandes) zu leiten und hierbei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder mit Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen.

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister und übrigen Vorstandsmitglieder festzustellen.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Stadtrates (Gemeindevorstandes) mittels Stimmzettel vorzunehmen.

§ 38. Von der Wählbarkeit in den Stadtsenat (Gemeindevorstand) sind ausgeschlossen:

1. Personen, die ihres Amtes als Vorstandsmitglieder entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren;
2. Personen, die bis einschließlich zum zweiten Grad mit bereits gewählten Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert oder mit ihnen verehelicht sind.

§ 39. (1) Zuerst ist der Bürgermeister zu wählen. Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(2) Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 40. (1) Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Die Gemeindevorstandsstellen (Stadtratsstellen) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Parteien, denen weniger als ein Sechstel der Gemeinderäte angehören, kommen bei dieser Aufteilung nicht in Betracht. Die Gemeinderäte einer Partei wählen die auf ihre Partei entfallende Zahl von Gemeindevorstands-(Stadtrats-)mitgliedern in einem eigenen Wahlgang unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 39.

(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei nicht einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatsitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatsitze hat die Partei mit der größeren Zahl der auf ihre Parteiliste entfallenen Stimmen den Vorzug, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los.

(4) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neuerliche Sitzung mit

der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Partei nicht anwesend ist, so geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Partei berücksichtigen zu müssen.

§ 41. Aber die Durchführung der Wahl des Stadtrates (Gemeindevorstandes) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Gemeinderäte bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 42. (1) Die Wahl der Stadträte in Eisenstadt und Ruft kann von Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb acht Tagen nach der Wahl bei der Landeswahlbehörde angefochten werden, die dann endgiltig entscheidet.

(2) Anfechtungen der Wahlen von Gemeindevorständen (Stadtsenaten) können von den Mitgliedern des Gemeinderates binnen acht Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erhoben werden, die hierüber zu entscheiden hat.

(3) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb acht Tagen die Berufung an die Landeswahlbehörde eingebracht werden, die endgiltig entscheidet.

§ 43. (1) Tritt bei einem Mitglied des Stadtrates (Gemeindevorstandes) ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte, oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so verliert der Betreffende sein Amt als Mitglied des Stadtrates (Gemeindevorstandes) und allfällig auch gleichzeitig im Sinne des § 35 als Mitglied des Gemeinderates.

(2) In diesem oder jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Stadtrates (Gemeindevorstandes) ist die freigewordene Stelle durch eine binnen 14 Tagen vorzunehmende neue Wahl zu besetzen, wobei die Bestimmungen der §§ 36 bis 42 entsprechende Anwendung zu finden haben. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle ist nicht zulässig.

III. Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

§ 44. Das Ergebnis der Wahlen sowie alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) sind unverzüglich der Landesregierung (und zwar bei Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Ruft im Wege der Bezirkshauptmannschaft) bekanntzugeben.